

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

2. Verkehrsunfallprozess

2.0 Überblick

2.1 StVG Grundkonstellation

- Kläger: Eigentümer und Halter eines Kfz, der selbst gefahren ist
Bekl.:
1. Halter Kfz, der selbst gefahren ist
2. Haftpflichtversicherer des Halters

1. Verhältnis zum BGB - PfIVG

2. Haftungssystem § 7 mit drei Gegennormen

2.1 Anspruchsgrundlage

2.2 Gegennormen

2.2.1 Einwilligung

2.2.2 höhere Gewalt, § 7 II

2.2.3 Unabwendbarkeit, § 17 III

2.2.4 Haftungsminderung, § 17 II

2.3 Haftungsumfang

3. Relation - Besonderheiten Beweisstation

4. Entscheidungsgründe

absoluter
Schwerpunkt in
der Praxis

AGL

anspruchsbeogr. TBM

Gegennormen

Einwilligung

Haftungsausschluss, § 7 Abs. 2

Haftungsausschluss, § 17 Abs. 3 S. 1

Haftungsminderung, § 17 Abs. 2

Haftungsausschluss, § 7 Abs. 2

spielt in der gerichtlichen Praxis keinerlei Rolle

Haftungsausschluss, § 17 Abs. 3 S. 1

greift in der gerichtlichen Praxis i.E. sehr selten durch

Haftungsminderung, § 17 Abs. 2

hier liegt in der gerichtl. Praxis beim Haftungsgrund der Schwerpunkt

Hauptschwierigkeiten bei § 17 II:

- ungewöhnlich kompliziert geregelt: inzident fiktive Konstellation § 17 I prüfen
- eine Vielzahl von in Betracht kommende Pflichtverletzungen nach **StVO** auf beiden Seiten

Tatsachen dazu jeweils: unstrittig / strittig?

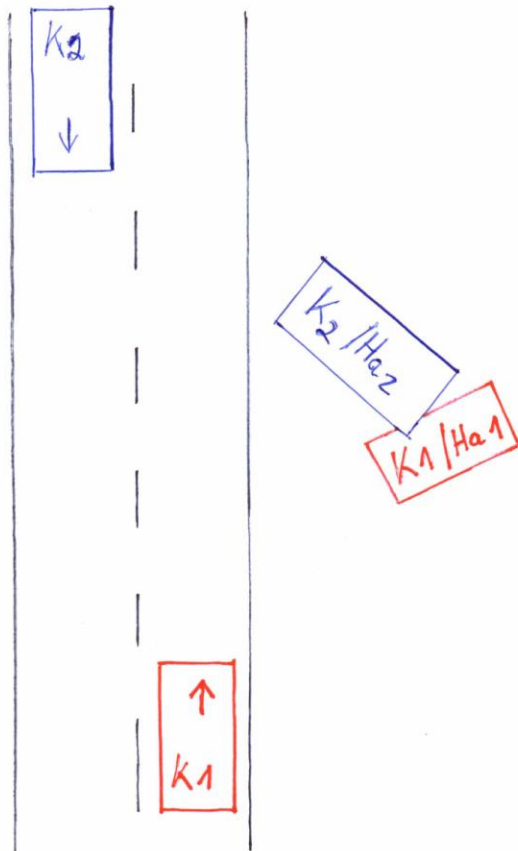
bewiesen / nicht bewiesen?

Haftungsminderung, § 17 Abs. 2

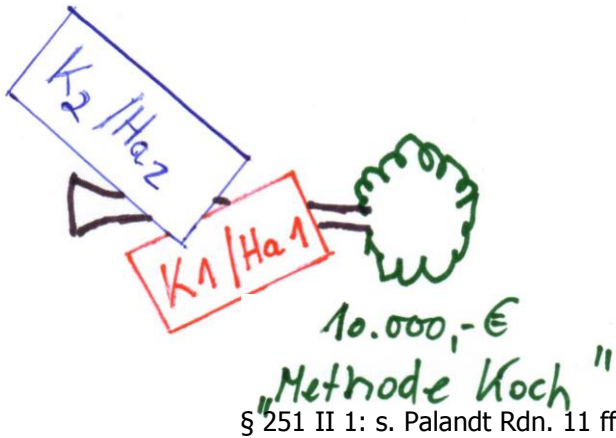
hier liegt in der gerichtl. Praxis beim Haftungsgrund der Schwerpunkt

- Kläger und Beklagter sind jeweils Kfz-Halter
- Rechtsfolge: es gilt zu Lasten d. Klägers § 17 Abs. 1 entsprechend

Ha1 = Eigent
Schaden 3.000,00
Ha1 = Kläger
Ha2 = Beklagter
§ 7 I (+)
§ 7 II (-)
§ 17 III 1 (-)
§ 17 II z.L Ha1?



Exkurs: § 17 Abs. 1 StVG



Ha1 = Beklagter 10.000,00?

§ 7 I (+)

§ 7 II (-)

§ 17 III 1 (-)

-> 100 % schlüssig

Ha2 = Beklagter 10.000,00?

-> 100 % schlüssig

-> § 840 I -> § 421 S. 1

Ha1 = Beklagter 10.000,00

-> § 426 I 1: Freist./Zahl. d. Ha2

-> 50 % : 50 %

-> „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“

-> § 17 I: Maßstab für Gesamtschuldnerausgleich

Anwendungsbereich

- zwei Kfz (K-1 mit Ha-1 und K-2 mit Ha-2)
- schädigen einen Dritten (D), z.B. Eigentümer Baum
- Kraft Gesetzes zum SE verpflichtet?
 - > bei beiden § 7 ff. einschl. § 17 III 1 prüfen
- von wem (vorwiegend) verursacht?

§ 17 Abs. 1 „Dritter“

Welche **tatsächlichen** „Beiträge“ = „Umstände“ können in die Waagschalen geworfen werden?



z.L. Ha1

z.L. Ha2

allgemeine = einfache = bloße = reine BG

mitverursacht

50 %

:

mitverursacht

50 %

erhöhte BG

„vorwiegend verursacht“

Masse?

schneller als Ri-Geschwindigkeit ...

Masse?

schuldh. Verst. gg StVO?

schuldh. Verst. gg StVO?

- einfache Fahrlässigkeit? sorgf. Normalfahrer

- grobe Fahrlässigkeit?

- Verst gg „Kardinalpflicht“ § 315c II StGB?

- musste Gef. „ausgeschlossen“ werden zB § 10 S. 1 StVO

x % (0-100)

y % (0-100)

- Kraft Gesetzes zum SE verpflichtet?
-> bei beiden § 7 ff. einschl. § 17 III 1 prüfen

§ 17 Abs. 1



50 %

:

50 %

erhöhte BG

⇒ haftet der **Kl. Ha1** (hypothetisch) gem. § 7 I für seinen eigenen Schaden?

bei beiden § 7 ff. einschl. § 17 III 1 prüfen

§ 17 Abs. 1

Ha1 -> **Ha2**

§ 7 I (+) bei Ha2

§ 7 II (-) bei Ha2

§ 17 III 1 (-) Ha2

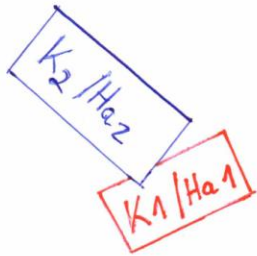
§ 17 II **z.L Ha1**

§ 7 I (+) bei Ha1

§ 7 II (-) bei Ha1

§ 17 III 1 (-) bei Ha1

-> Abwägung iSv § 17 I



50 %

:

50 %

erhöhte BG

Haftungsminderung, § 17 Abs. 2

hier liegt in der gerichtl. Praxis beim Haftungsgrund der Schwerpunkt

- **Kläger und Beklagter sind jeweils Kfz-Halter**
- **Rechtsfolge: es gilt zu Lasten d. Klägers § 17 Abs. 1 entsprechend**
 - **relev. Voraus. von 17 I für Haftungsminderung z. Lasten d. Kl.:**
nur wenn Kläger selbst „Kraft Gesetzes zum Schadensersatz verpflichtet“ wäre
 - ⇒ **haftet der Kl. (hypothetisch) gem. § 7 I für seinen eigenen Schaden?**
Kl. kann zu seiner Entlastung als Gegengegennorm höhere Gewalt (§ 7 II)
bzw. Unabwendbarkeit (§ 17 III) darlegen und muss dies ggfls. beweisen
 - **Rechtsfolge: **Abwägung Verursachungsbeiträge****
falls bei Kläger nicht § 7 II und auch nicht § 17 III
 - ⇒ **keine **Darlegung / Beweis** vom Kläger für unterschiedl. Verursachungsgrad:**
Haftungsminderung um 50 % zu Lasten des Klägers
 - ⇒ **Bekl. kann höheren Verursachungsgrad des Kl. **darlegen / beweisen****
 - ⇒ **Kl. kann höheren Verursachungsgrad des Bekl. **darlegen / beweisen****
 - ⇒ ****Verschulden** (s. **StVO**) beim jeweiligen Fahrzeugführer kann zur vollständigen Klageabweisung oder zur vollständigen Haftung des Bekl. führen**
 - ⇒ ideale Arbeitsgrundlage für den Praktiker:
Grüneberg, Haftungsquoten beim Verkehrsunfall

Quote bilden = „Abwägen“

Bevor man (**rechtlich**) abwägt, muss der Richter überlegen, welche Umstände (= **Tatsachen**, z.B. Warnblinkanlage nicht angestellt) er in den "**Abwägungstatbestand**" z.L. der jeweiligen Partei einstellt. Er darf nur die Tatsachen einstellen, die unstreitig oder (Beweislast bei der Partei, die der anderen Partei mit diesem Tatsachenvortrag einen "Vorwurf" macht) bewiesen sind. Diese Tatsachen sind mit Blick auf die **StVO rechtlich** zu bewerten, weil ein etwaiges Verschulden bei der Abwägung größeres Gewicht hat, als eine bloße Verursachung ohne ein Verschulden. Wenn danach der Abwägungstatbestand mit den einzelnen Tatsachen bzw. Pflichtverletzungen feststeht, erfolgt die (**rechtliche**) **Gesamtabwägung**, in dem der einen Partei x% und der anderen Partei Y% des Schaden "auferlegt" werden.

sehr lesenwert: BGH RR 2010, 839

Abwägungstatbestand

Kläger kollidiert auf BAB beim Überholen mit ausscherendem KfZ

z.L. Kläger	z.L. Beklagter
210 statt Richtgeschwindigkeit. str.? Vom Bekl. bewiesen? obwohl kein Verstoß gg StVO?	nicht geblinkt str.? Vom Kläger bewiesen? War das ein Verstoß gg StVO?
abgelenkt d. Handy str.? Vom Bekl. bewiesen? War das ein Verstoß gg StVO?	nicht Schulterblick str.? Vom Kläger bewiesen? War das ein Verstoß gg StVO?
Blinken übersehen str.? Vom Bekl. bewiesen? War das ein Verstoß gg StVO?	
X % (0-100)	Y % (0-100)

Haftungsminderung, § 17 Abs. 2

hier liegt in der gerichtl. Praxis beim Haftungsgrund der Schwerpunkt

- **Rechtsfolge:** Abwägung **Verursachungsbeiträge**
falls bei Kläger nicht § 7 II und auch nicht § 17 III
⇒ keine Darlegung / Beweis vom Kläger für unterschiedl. Verursachungsgrad:
Haftungsminderung um 50 % zu Lasten des Klägers

Merke:

- schon die bloße **Mitverursachung** (nicht etwa ein Mitverschulden) des (eigenen) Schadens führt im Grundfall beim Kläger idR zu einer Anspruchskürzung um 50 %
- jeder Kläger trägt in der Klageschrift im Grundfall selbst vor, dass er seinen eigenen Schaden mitverursacht hat
- im Grundfall „startet“ praktisch jeder Kläger nur bei 50 %

es sei denn er legt eigene Unabwendbarkeit oder/und eine erhöhte Betriebsgefahr (insbes. Verschulden) auf Seiten d. Beklagten dar

Übungsfall: Grundverständnis Haftungssystem StVG

A und B sind Kfz-Halter. A klagt gegen B auf Zahlung von 1000 EUR Sachschaden aufgrund eines Verkehrsunfalls.

In der Klagebegründung heißt es: Die PkW des A und B sind auf einer durch Lichtzeichenanlagen geregelten Kreuzung zusammengestoßen. Der Kläger hat eine Gehirnerschütterung erlitten und weiß daher nicht, ob die Lichtzeichenanlage für ihn Grün oder Rot zeigte. Er kann deshalb keine Angaben machen.

Der ordnungsgemäß geladene B erscheint zum Termin nicht. A beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils. Der Sachschaden ist der Höhe nach schlüssig dargelegt.

Was machen Sie als RichterIn/Richter?

- **§ 7 I schlüssig dargelegt?**

vorgetragen, dass B als Halter seines Kfz den Schaden am Fahrzeug des A iSd Äquivalenztheorie beim Betrieb seines Fahrzeuges verursacht hat.

- **Darlegung d. Klägers zu Gunsten des Bekl. für § 7 II oder § 17 III?**

kein Vortrag für höhere Gewalt oder Unabwendbarkeit zu Gunsten des Beklagten

- **Darlegung d. Klägers zu Gunsten des Bekl. für § 17 II?**

Kläger legt selbst dar, dass er seinen eigenen Schaden iSd Äquivalenztheorie mitverursacht hat und er trägt nichts zu eigener höherer Gewalt oder eigener Unabwendbarkeit vor

-> **Abwägung § 17 II:** Welche Umstände hat der Kläger dargelegt?

- beide waren ursächlich
- Verstoß gegen StVO durch Bekl. nicht dargelegt

-> **50 : 50** -> **RF: Haftungsreduzierung d. Bekl. um 50 %**

Übungsfall: Grundverständnis Haftungssystem StVG

A und B sind Kfz-Halter. A klagt gegen B auf Zahlung von 1000 EUR Sachschaden aufgrund eines Verkehrsunfalls.

In der Klagebegründung heißt es: Die PkW des A und B sind auf einer durch Lichtzeichenanlagen geregelten Kreuzung zusammengestoßen. Der Kläger hat eine Gehirnerschütterung erlitten und weiß daher nicht, ob die Lichtzeichenanlage für ihn Grün oder Rot zeigte. Er kann deshalb keine Angaben machen.

Der ordnungsgemäß geladene B erscheint zum Termin nicht. A beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils. Der Sachschaden ist der Höhe nach schlüssig dargelegt.

Was machen Sie als Richter/richterin?

Verurteilung zu 500,00 EUR in einem „Versäumnisurteil“

Falls die Klage nicht i.H.v. 500,00 EUR zurückgenommen wird und Antrag auf VU gestellt wird:

Klageabweisung im Übrigen als „unechtes“ VU

- > „Versäumnisurteil und Urteil“
- > „Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 500,00 EUR zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“

Was hätte der Kläger darlegen können, um eine Mithaftung zu verhindern?

- **eigene Unabwendbarkeit**
- **und / oder (hilfsweise) erheblichen Verstoß Bekl. gegen StVO**

OLG Hamm, Urt. v. 29.08.2014:

Auf Rastplatz neben der Autobahn stoßen zwei LKW`s zusammen.

Grundsätzlich sind auch auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz die Regeln der StVO anwendbar.

Der (auf der Parkplatzfahrbahn befindliche) „fließende“ Verkehr kann sich (anders also sonst) dabei grundsätzlich nicht auf den Vertrauensgrundsatz gegenüber dem wartepflichtigen Ein- oder Ausfahrenden berufen.

Der fließende Verkehr kann sich (anders also sonst) dabei grundsätzlich nicht auf den Vertrauensgrundsatz gegenüber dem wartepflichtigen Ein- oder Ausfahrenden berufen.

Die gegenseitigen Rücksichtnahmepflichten sind verglichen mit den Pflichten aus §§ 9, 10 StVO erhöht und einander angenähert.

-> idR nie 100:0

StVO